

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung vom 03. Dezember 2014

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 aufgrund der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die nachfolgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 527/SVG. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, 664, 2008 S. 155) in der jeweils geltenden Fassung
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebührenpflichtige Tatbestände und Gebührenschuldner
- § 3 Gebühren für die gewerbliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben
- § 4 Gebühren für Hausschlachtungen
- § 5 Gebühren für gesonderte Trichinenuntersuchung
- § 6 Gebühren für die fleischhygienerechtliche Untersuchung von Schlachttieren auf BSE/TSE

- § 7 Gebühren für Amtshandlungen in Zerlegetrieben auf dem Gebiet der Fleischhygiene und Geflügelfleischhygiene
- § 8 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 9 Untersuchungszeiten
- § 10 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung
- § 11 Auslagen
- § 12 Fälligkeit der Gebühren
- § 13 Inkrafttreten

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Kleinbetriebe** im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des der Amtshandlung vorausgegangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.

Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
- b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
- c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg,
- d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
- e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg,
- f) 200 Schafen/Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
- g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg.

(2) **Hausschlachtungen** sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

(3) Nimmt ein **Schlachtbetrieb** seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

(4) **Öffentliche Schlachtbetriebe** sind Betriebe im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zzt. gültigen Fassung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Tatbestände und  
Gebührenschildner**

(1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tierschutz und Tiergesundheit genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

(2) Für die dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der Tarifstellen 23.8.4.1 und 23.8.4.2 AVerwGebO NRW abweichen.

Bei der Ermittlung dieser Gebührensätze wurden die in sich aus Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ergebenden Kriterien (Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren, die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs und die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen mit einer schwierigen geographischen Lage) sowie § 3 GebG NRW berücksichtigt.

(3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen (Gebührenschildner), die die nach Absatz 1 und 2 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten diesen Amtshandlungen unterliegen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebühren für die gewerbliche  
Schlacht- und Fleischuntersuchung  
in Kleinbetrieben**

**Schafe und Ziegen, einschließlich  
Lämmer** 8,30 € je Tier

**Ausgewachsene Rinder und Jungrinder  
(einschl. Kälber)** 42,71 € je Tier

**Schweine (einschließlich Trichinen-  
probenahme)** 31,96 € je Tier

**Einhufer und Fohlen (einschließlich  
Trichinenprobenahme)** 51,96 € je Tier

**§ 4  
Gebühren für Hausschlachtungen**

Für Kontrollen und Untersuchungen bei Hausschlachtungen werden entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand des Überwachungspersonals Gebühren je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW erhoben.

**§ 5  
Gebühren für gesonderte Trichinen-  
untersuchung**

Die Gebühr für die Entnahme einer amtlichen Probe zum Zweck der Trichinenuntersuchung bei erlegten Wildschweinen und anderen Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchungspflicht unterliegen, beträgt 21,50 € pro Tier.

**§ 6  
Gebühren für die fleischhygienerech-  
liche Untersuchung von Schlacht-  
tieren auf BSE/TSE**

Zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 3 und 4 dieser Satzung werden für die Probeentnahme zur Untersuchung von Schlachtrindern auf BSE bzw. Schlachtschafen und -ziegen auf TSE entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde Gebühren gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW zuzüglich der der Stadt Duisburg in Rechnung gestellten Gebühr für die Untersuchung der Proben gem. der AVerwGebO NRW erhoben.

**§ 7  
Gebühren für Amtshandlungen in  
Zerlegebetrieben auf dem Gebiet der  
Fleischhygiene und Geflügelfleisch-  
hygiene**

Bei Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen EG-Zerlegebetrieben, sowie registrierten Zerlegebetrieben und Zerlegebetrieben für die Abgabe von Fleisch oder Geflügelfleisch an Ort und Stelle werden entsprechend der Tarifstelle 23.8.4.2 der AVerwGebO NRW Gebühren auf Grundlage der im Betrieb produzierten

wöchentlichen Tonnagemengen in Höhe von 2 € je Tonne erhoben.

**§ 8  
Gebühren für sonstige Leistungen**

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand erhoben, sofern eine Gebühr für das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist.

(2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand erhoben.

(3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend des zeitlichen Aufwands erhoben.

(4) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehege-/Gatterwild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem zeitlichen Aufwand erhoben.

(5) Für die Leistungen nach den Absätzen 1 – 4 werden entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) Gebühren gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW erhoben.

(6) Gebühren für im Einzelfall erforderliche Untersuchungen (z.B. für die Durchführung einer bakteriologischen Untersuchung bei einem geschlachteten Tier, Rückstanduntersuchungen bei einem begründeten Verdacht), werden entsprechend den diesbezüglichen Tarifverzeichnissen gegenüber dem Verursacher festgesetzt.

**§ 9  
Untersuchungszeiten**

Werden Amtshandlungen in Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung von Betrieben Werktags zwischen 19 Uhr und 7 Uhr angefordert, wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

**§ 10  
Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

1.) Die Gebühren nach dieser Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.

2.) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden kann, so werden entsprechend dem tatsächlich geleisteten Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) Gebühren gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW erhoben. Dieser beträgt je angefangene Viertelstunde (einschl. Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeit) eine Gebühr gemäß Tarifstelle 23.0.1 AVerwGebO NRW.

**§ 11  
Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten.

Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:

- Postgebühren
- Telefax- und Telefongebühren
- Reisekosten
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren

**§ 12  
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach der Durchführung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Die Gebühren werden durch den Leistungserbringer erhoben.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht vom 21.12.2006 sowie deren 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienerecht vom 15. Juni 2007 außer Kraft.

Hinsichtlich der gebührenpflichtigen Handlungen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Satzung erbracht wurden, behält diese Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygieneüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 03. Dezember 2014

Link  
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Wischner  
Tel.-Nr.: 0203/283-7790

**Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 09. Dezember 2014**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), berichtigt (GV. NW. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und

Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 502 - 552), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31. Dezember 2013, S. 387 - 394), wird wie folgt geändert:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis und Winterdienstverzeichnis, die Bestandteile dieser Satzung sind, aufgeführten Straßen wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümer(n)/innen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (Anlieger/innen) auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümer(s)/in der/die Erbbauberechtigte. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Gehwege ohne Fahrbahn sind entsprechend Satz 3 (bis zur Gehwegmitte), die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Ergeben sich aufgrund von Flächenüberschneidungen mehrere Reinigungs- bzw. Winterwartungspflichtige, obliegt die Reinigung bzw. Winterwartung der Überschneidungsflächen jedem Reinigungs- bzw. Winterwartungspflichtigen. Sind die WBD-AÖR sowie die Stadt nach Satz 1 Anlieger, erfüllen sie die ihnen übertragene Reinigungs- und Winterwartungspflicht als hoheitliche Tätigkeit.

II.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebührensätze werden nach Reinigungsklassen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Klasse:

B	3,00 €
C	5,68 €
D	6,00 €
E	9,56 €
F	17,92 €
F1	9,00 €
G	25,40 €
G1	12,00 €
H	3,56 €
I	8,92 €

Für die Winterwartung werden zusätzliche Gebühren erhoben. Die Gebührensätze werden nach Winterdienststufen unterschiedlich festgesetzt. Sie betragen je Meter Grundstücksseite und Jahr in Stufe:

1	1,84 €
2	0,92 €
3	0,28 €

III.

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1) und das Winterdienstverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 4) werden wie folgt geändert:

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<b>Stadtbezirk – Walsum - 91</b>		
8218	Breslauer Str. außer Stichwege	B
8218	Breslauer Str. Stichwege	A
8240	Herzogstr. von Anfang bis Römerstr. außer Parallelfahrbahn zu Nr. 18 - 26	D
8240	Herzogstr. Parallelfahrbahn zu Nr. 18 - 26	B
8000	Lindemanshof	A
8017	Neptunstr.	A
<b>Stadtbezirk – Hamborn - 92</b>		
2912	Konrad-Adenauer-Ring außer Verbindung zur Wiener Str. und zur Theodor-Heuss-Str.	D
2912	Konrad-Adenauer-Ring Verbindung zur Wiener Str. und zur Theodor-Heuss-Str.	A
2931	Theodor-Heuss-Str. außer Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee und zum Konrad-Adenauer-Ring	D
2931	Theodor-Heuss-Str. Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee und zum Konrad-Adenauer-Ring	A
<b>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</b>		
1536	Friedrich-Ebert-Str. von Herzogstr. bis Lehnhofstr.	G
1536	Friedrich-Ebert-Str. von Lehnhofstr. bis Ende	F
2466	Spannagelstr.	C
2923	Wiesbadener Str. Zentrum Hagenschhof	C

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
<b>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</b>		
1367	Dammstr. von Rheinallee bis Ende -RU-	E
1367	Dammstr. Zufahrt zwischen Nr. 25 u. 27 -RU-	entfällt
1686	Harmoniestr. von Anfang bis Weinhagenstr.	E
1686	Harmoniestr. von Weinhagenstr. bis Ende	F
<b>Stadtbezirk – Mitte - 95</b>		
1002	Aakerfährstr. Stichstr. zu Nr. 80	C
1436	Eichenhof	C
1943	Königsberger Allee von Anfang bis Hansastr.	C
<b>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</b>		
7009	Zum Kuckeshof	A
6064	Annastr. -RH-	C
6133	Bertastr.	C
6214	Dorotheenstr.	C
6228	Eichendorffstr.	B
6246	Elisabethstr.	C
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Krefelder Str. bis Schwarzenberger Str.	C
6317	Friedrich-Alfred-Str. von Schwarzenberger Str. bis Ende außer Stichstr. zu Nr. 219	F1
6395	Hans-Böckler-Str.	C
6532	Julius-Leber-Str.	B
7037	Leutfeldstr.	A
7620	Lortzingstr. außer Sackgassen zwischen Nr. 6 u. 18 und zu Nr. 20 -RK-	B
7620	Lortzingstr. Sackgassen zwischen Nr. 6 u. 18 und zu Nr. 20 -RK-	A

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Reinigungs- klasse
6854	Seestr. einschließlich Stichwege	A
6865	Sofienstr.	C
6930	Uhlandstr. -RH-	B
<b>Stadtbezirk – Süd - 97</b>		
3146	Kardener Str.	B
2310	Rheinfeldsweg von Sermer Str. bis Rheinheimer Weg	A
3087	Seerosenweg	A
3088	Zum Wassergraben	A
1243	Berglehne außer Stichweg zwischen Nr. 93 u. 93a	B
1243	Berglehne Stichweg zwischen Nr. 93 u. 93a	A
2084	Masurallee von Wedauer Str. bis Strohweg	B

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
<b>Stadtbezirk – Walsum - 91</b>		
8240	Herzogstr. von Anfang bis Römerstr. außer Parallelfahrbahn zu Nr. 18 - 26	1
8240	Herzogstr. von Römerstr. bis Ende	2
8673	Planetenstr. außer Verbindung zum Kometenplatz	3

Straßen- schlüssel	Straße / Abschnitt	Winter- dienststufe
<b>Stadtbezirk – Hamborn - 92</b>		
2912	Konrad-Adenauer-Ring außer Verbindung zur Wiener Str. und zur Theodor-Heuss-Str.	1
2931	Theodor-Heuss-Str. außer Sackgassen zu Nr. 5 - 7 u. Nr. 27 und Verbindung zur Oberhauser Allee und zum Konrad-Adenauer-Ring	1
<b>Stadtbezirk – Meiderich-Beeck - 93</b>		
1536	Friedrich-Ebert-Str. einschließlich Umgehungsstraße und außer Abzweigung vor Nr. 196 - 200 und Sackgasse zu Nr. 227 - 237	1
<b>Stadtbezirk – Homberg-Ruhrort-Baerl - 94</b>		
1367	Dammstr. von Rheinallee bis Ende -RU-	2
<b>Stadtbezirk – Rheinhausen - 96</b>		
6490	In den Peschen von Anfang bis Flutweg	1
<b>Stadtbezirk – Süd - 97</b>		
2739	Zimmerstr. von Sittardsberger Allee bis Lambarenestr.	1
Artikel 2	Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,	b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,  c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder  d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.		
Vorstehende 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Duisburg (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.		



Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Dezember 2014

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:  
Herr Dunkel  
Tel.-Nr.: 0203/283-7980

**Bekanntmachung der 7. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg –Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 09. Dezember 2014**

Der Verwaltungsrat der WBD-AÖR hat in seiner Sitzung am 18. November 2014 die folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Die Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, Seite 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04.07.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, Seite 295).

**Artikel 1**

**Entgelttatbestände**

Die nach der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des

öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 18.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31.12.2007, Seite 443 - 447), zuletzt geändert durch die 6. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des

öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen vom 11.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31.12.2013, Seite 394 – 395) zu erhebenden und aus der Entgeltliste ersichtlichen Entgelte werden wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt **„Personaleinsätze (pro Stunde\*\*)"** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Hilfsdienste/Hilfsarbeiter/in	33,00	39,27
Facharbeiter/in, Sachbearbeiter/in	40,50	48,20
Techniker/in, Meister/in, kaufm. Fachkraft	57,40	68,31
Ingenieur/in, leitende/r Angestellte/r	69,00	82,11

2. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde\*\*)"** entfallen die nachfolgenden Tarifstellen:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
mobile Pumpen	20,20	24,04
Sinkkastenfahrzeug (trocken, manuell)	16,30	19,40
Servicemobil (HD-Kleingerät + Hausanschlusskamera)	36,90	43,91

3. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde\*\*)"** werden die Tarifstellen „Kanalfernaug", „Notstromgerät" und „Kombinationsfahrzeug klein" wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Kanalfernaug mit Satellitenkamera	32,50	38,68
Notstromgerät auf Anhänger	41,20	49,03
Kombinationsfahrzeug kippar	35,80	42,60

4. Im **Abschnitt „Fahrzeuge und Geräte (pro Stunde\*\*)"** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

	Preise in Euro *	
	netto	brutto
Wasserwagen	51,80	61,64
Kehrmaschine	40,50	48,20
Klein- und Kleinstkehrmaschine	40,50	48,20
LKW bis 3,5 t Nutzlast	20,70	24,63
LKW über 3,5 t Nutzlast	44,40	52,84
LKW-Anhänger	9,40	11,19
Streufahrzeug	47,30	56,29
Radlader	17,40	20,71
Saugwagen	35,60	42,36
Probenahmefahrzeug	26,60	31,65
Transporter/Kontrollfahrzeug	17,70	21,06
automatisches Probenahmegerät	2,40	2,86
Be- und Entlüftungsgerät	2,40	2,86
Dampfstrahlgerät	7,80	9,28
Tauchpumpe	19,90	23,68

Abfallsammelfahrzeug (Hausmüll/Papier)	50,90	60,57
Sperrgutfahrzeug	50,90	60,57
Niederflurwagen	50,90	60,57
Schredder	74,50	88,66
Sandstrahler zur Graffiti-Entfernung (inkl. Kolonnenfahrzeug)	32,50	38,68
Gummlaser (inkl. Kolonnenfahrzeug)	36,40	43,32
Laubsauger	65,20	77,59
Sinkkastenfahrzeug (trocken, halbautomatisch)	16,70	19,87
Kombinationsfahrzeug mit Rückgewinnungsfunktion	65,00	77,35
Kombinationsfahrzeug ohne Rückgewinnungsfunktion	52,30	62,24
Hubsteiger (22 m)	44,30	52,72
Schadstoffmobil	21,00	24,99

5. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** wird im Unterabschnitt „Entsorgung“ die folgende Tarifstelle neu eingeführt:

Preise in Euro\*  
netto      brutto

Einleitung von nicht entwässertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung gemäß § 16 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	6,52	7,76
	(je eingeleitetem m <sup>3</sup> )	

6. Im **Abschnitt „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** werden die nachfolgenden Tarifstellen wie folgt geändert:

Bearbeitung von Leitungsabfragen im Bereich des Signal- und Steuerkabelnetzes	28,70 Euro (pro Vorgang)
Fertigung einer Stellungnahme zur Signalisierung einer Lichtsignalanlage	34,50 Euro (pro Vorgang)
Kanalbestandsauskünfte im PDF-Format	28,70 Euro
Kanalbestandsauskünfte in Papierform	33,70 Euro
Kanalbestandsauskünfte im DXF-Format	38,77 Euro (pro zur Verfügung gestelltem Lageplan)
Abkopplungsgesuche und Teilbefreiungen von der Abwasserüberlassungspflicht	57,40 – 229,60 Euro *** (pro Vorgang)
Prüfung von Entwässerungsgesuchen	143,50 – 574,00 Euro *** (pro Vorgang)
Grundwasserauskünfte	60,75 – 101,25 Euro *** (pro Vorgang)
Auskünfte über die Ganglinie einer Grundwassermessstelle	20,25 Euro (pro Vorgang)

7. Die in den **Abschnitten „Leistungen im Bereich Stadtentwässerung/Infrastruktur“** und **„Leistungen im Bereich Abfall“** verwendete Abkürzung für die Einheit „Kubikmeter“ wird von „cbm“ in „m<sup>3</sup>“ geändert.

\* Nettopreise erhöhen sich im Falle umsatzsteuerbarer und –steuerpflichtiger Leistungen um den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19 %.

\*\* Die Abrechnung erfolgt jeweils im ½ Stunden-Takt.

\*\*\* Die Abrechnung erfolgt innerhalb der angegebenen Grenzen nach Stundenaufwand.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Entgeltordnung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AÖR) für besondere Dienstleistungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderung der Entgeltordnung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Änderung der Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Dezember 2014

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

Auskunft erteilt:

Herr Dunkel

Tel.-Nr.: 0203/283-7980

**Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 09. Dezember 2014**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 die folgende Änderungsatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 04. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten

Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212);

- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642);
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 474 - 501), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31. Dezember 2013, S. 396 – 397), wird wie folgt geändert:

I. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Altkleider, Bioabfälle, Grünabfälle, Metall, Leichtstoffverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP).

II. § 9 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Sammelsystem für Bioabfälle (Biotonne).

III. § 9 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Recyclinghöfe: Annahme von Glas, Grünabfällen, Bioabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronik-

geräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

IV. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Im Zweifelsfall entscheidet die WBD-AöR, ob ein Abfall zu den Bioabfällen gehört.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Dezember 2014

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

**Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09. Dezember 2014**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Unternehmensatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Än-

derung der Unternehmensatzung vom 04. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15. Juli 2014, S. 295);

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133);
- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154);
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52 vom 31. Dezember 2007, S. 450 - 463), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg vom 01. April 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 17 vom 15. April 2014, S. 120 – 127), wird wie folgt geändert:

- I. Die „Anlage zu § 16 Abs. 3 der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg“ erhält die in der Anlage dargestellte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des

öffentlichen Rechts über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Duisburg (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Dezember 2014

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

**Anlage zu § 16 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR\***

**Allgemeine Grenzwerte für Einleitungen nicht-häuslichen Abwassers und deren Untersuchungsverfahren:**

Die Probenahme wird nach DIN 38402-11 (Ausgabe Februar 2009) durchgeführt. Die Stichprobe wird – nach § 2 Nr. 1 der Abwasserverordnung - als einmalige Probenahme aus einem Abwasserstrom definiert. Die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben wird nach DIN 38402-30 (Ausgabe Juli 1998) durchgeführt.

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
<b>1) Allgemeine Parameter</b>			
a) Temperatur	höchstens 35 Grad Celsius	DIN 38404-4	Dezember 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt	DIN 38409-9	Juli 1980
	soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		
<b>2) Organische Verbindungen</b>			
a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l	DIN 38409-56	Juni 2009
b) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
c) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Februar 2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan, gerechnet als Chlor	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	August 1997
	Ergeben substanzspezifische Untersuchungen, dass weitere LHKWs im Abwasser enthalten sind, so sind diese ebenfalls in die Summe mit einzubeziehen.		
e) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig (halogenfrei)	100 mg/l	DIN 38409-16 Teil 2	Juni 1984
<b>3) Metalle und Metalloide</b>			
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
b) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969	November 1996
		oder DIN EN ISO 11885	September 2009
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
d) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-6	Juli 1998
e) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN EN ISO 5961	Mai 1995

Parameter	Grenzwert	Verfahren	Ausgabe
f) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN EN 1233	August 1996
g) Chrom-VI (Cr-VI)	0,2 mg/l	DIN 38405-24	Mai 1987
		oder DIN EN ISO 11885 nach vorheriger Abtrennung von Cr-III-Verbindungen	September 2009
h) Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-24	März 1993
i) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-7	September 1991
j) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-11	September 1991
k) Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405-23 Teil 2	Oktober 1994
l) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
m) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846	August 2012
n) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11885	September 2009
		oder DIN 38406-8	Oktober 2004
Aluminium und Eisen keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung oder -reinigung auftreten (siehe 1c)			
<b>4) weitere anorganische Stoffe</b>			
a) Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> )	200 mg/l	DIN EN ISO 11732	Mai 2005
		oder DIN 38406-5	Oktober 1983
b) Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777	April 1993
		oder DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	Juli 2009 Dezember 1996
c) Cyanid (CN) gesamt	20 mg/l	DIN 38405-13 Teil 1	April 2011
d) Cyanid (CN) leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 Teil 2	April 2011
e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009
		oder DIN 38405-5	Januar 1985
f) Sulfid (S <sup>2-</sup> ) leicht freisetzbar	2,0 mg/l	DIN 38405-27	Juli 1992
g) Fluorid (F <sup>-</sup> ) gelöst	50 mg/l	DIN 38405-4	Juli 1985
h) Phosphor (P) gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878	September 2004
		oder DIN EN ISO 11885	September 2009

\*Bezugsquelle für die DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Telefon 030 2601-0, Telefax 030 2601-1260, Internet: <http://www.beuth.de>



**Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 09. Dezember 2014**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).
- Artikel 1
- Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) vom 18. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 464 - 468), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 45 vom 31. Dezember 2013, S. 403 - 406), wird wie folgt geändert:
- I. § 4 erhält folgende Fassung:
    - (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
      - 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,23 €
      - 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,93 €.
    - (2) Für Abwasser, hinsichtlich dessen Gebührenpflichtige in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Abwasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben für die Abwasserreinigung herangezogen werden, beträgt die an die WBD-AöR zu zahlende Gebühr:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,00 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,45 €.

(3) Bei Gebührenpflichtigen, die als Nichtverbandsmitglieder die Abwasseranlagen der Abwasserverbände in Anspruch nehmen, beträgt die Benutzungsgebühr für das vom Abwasserverband direkt übernommene Abwasser:

- 1. für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 je Kubikmeter Schmutzwasser 1,23 €
- 2. für die Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 je Quadratmeter Ableitungsfläche pro Jahr 0,50 €.

(4) Die Kleineinleitergebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,08 €.

(5) Die Abwasserabgabe beträgt gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 für das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwassermenge 0,08 €.

II. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühr wird sofort nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

III. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Gleichzeitig mit der Festsetzung der Schmutzwassergebühren werden für den verbleibenden Anteil des laufenden Veranlagungszeitraums monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Auf besonderen Antrag des Gebührenpflichtigen, werden die Vorauszahlungen zweimonatlich, quartalsweise oder halbjährlich festgesetzt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt auf der Grundlage des gebührenpflichtigen Frischwasserbezuges während des letzten Ablesezeitraums und gilt für fol-

gende Veranlagungszeiträume bis zum Erlass eines anderweitigen Bescheides fort. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Vorstehende 8. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, Abwasserabgabengebühren, Entgelten für die Abfuhr von Schlamm und Abwasser aus privaten Abwasserbehandlungsanlagen sowie über den Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der Stadt Duisburg (Abwassergebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die

Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 09. Dezember 2014

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Dr. Greulich  
Vorstand

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3949*

**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1182 -Ruhrort- „Zentrum“ für einen Bereich zwischen Homberger Straße, Friedrichsplatz, Eisenbahnstraße, Landwehrstraße, Amtsgerichtsstraße, Karlstraße, Dr.-Hammacher-Straße, Harmoniestraße, Neumarkt, Weinhagenstraße, Fabrikstraße und Fürst-Bismarck-Straße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1182 -Ruhrort- „Zentrum“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1182 -Ruhrort- „Zentrum“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1182 -Ruhrort- „Zentrum“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.



- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1182 -Ruhort- „Zentrum“ in Kraft.

Duisburg, den 05. Dezember 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Pannenberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2331*

**Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ für einen Bereich zwischen Alleestraße, der Rote Straße und der Gottliebstraße**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1184 -Alt-Hamborn- „Alleestraße“ in Kraft.

Duisburg, den 05. Dezember 2014

Link  
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:  
Herr Pannenberg  
Tel.-Nr.: 0203/283-2331*

**Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich südlich des Güterbahnhofes Duisburg Hochfeld Süd, nördlich der Kulturstraße und Bodelschwingstraße, westlich der A59 und südlich der Gießingstraße ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) in Verbindung mit § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1203 -Wanheimerort-** durchgeführt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll nach § 13 (1) BauGB („vereinfachtes Verfahren“) durchgeführt werden. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen. Alle von der Planung betroffenen Umweltbelange werden untersucht und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Duisburg, den 10. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Grupe

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Völlmer*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-7478*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW- LZG NRW**

Die an Herrn Reinhold Schopper, zuletzt wohnhaft Königsberger Str. 6, 47228 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/94 084342, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Homburg, Bismarckplatz 1, 47198 Duisburg, Zimmer 210, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kronen

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Kronen*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-8804*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Grundsteuerbescheide ab dem Jahr 2011 vom 28.11.2014 für Sandbrück 4 (1. Etage Wohnung 4 und Wohnung 12)

**Steuerpflichtiger: Nikoladis, Nikos**  
**Buchungsstelle: 511-0-034-4**  
**Bisherige Anschrift: Knappenstr. 36, 45879 Gelsenkirchen**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 501, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 08. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Goemans

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hagn*  
*Tel.-Nr.: 0203/283-3182*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201452640 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 25. November 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3250187568 (alt 150187565), 3254020799 (alt 154020796) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 25. November 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3208148183 (alt 108148180) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 01. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201652116, 3201652140 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3203150341 (alt 103150348) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3225018088 (alt 125018085), 3225095359 (alt 125095356) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3253026904 (alt 153026901) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3266039274 (alt 166039271) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4262004585 (alt 162004584) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204057891 (alt 104057898) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 04. Dezember 2014

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Innenstadt  
Duisburg Entwicklungsgesellschaft mbH  
Philosophenweg 19, 47051 Duisburg**

Jahresabschluss zum 31.12.2013

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Innenstadt Duisburg Entwicklungsgesellschaft mbH hat am 18.07.2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 781.861,19 EUR soll mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2013 in Höhe von 67.516,23 EUR verrechnet werden und im Übrigen durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 714.344,96 EUR ausgeglichen werden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.01.2015 bis 30.01.2015 im Rathaus der Stadt Duisburg, Burgplatz 19, 47051 Duisburg, Zimmer 324 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schläge Partnerschaft hat am 14. März 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Innenstadt Duisburg Entwicklungsgesellschaft mbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der

Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Aufgaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der mit Wirkung

zum 1. Januar 2014 geplanten Rekommunalisierung zutreffend dar.“

Duisburg, den 28. November 2014

Innenstadt Duisburg  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Ralf Oehmke                      Wolfgang Rabe

**Bekanntmachung Städtische Senioren-  
heime Duisburg, Zu den Rehwiesen 9,  
47055 Duisburg**

**Jahresabschluss zum 31.12.2013**

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 04.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über den Jahresüberschuss wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 666.413,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2015 bis 30.01.2015 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Städtische Seniorenheime Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buch-

führung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang in Abschnitt C „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten zwei Jahren aufgrund der Überleitung der Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund TEUR 284 belastet sein werden.

Duisburg, den 05. Dezember 2014

Städtische Seniorenheime GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Bekanntmachung Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg**

**Jahresabschluss zum 31.12.2013**

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 04.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.961.814,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.01.2015 bis 30.01.2015 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Klinikum Duisburg GmbH, Duisburg, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und



dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen hin, wonach die Jahresergebnisse in den nächsten drei Jahren aufgrund der Überleitung der

Altersversorgung der Mitarbeiter/-innen von der Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln durch besondere Umlagen und darauf entfallende pauschale Lohnsteuer mit rund 2,6 Mio. EUR belastet sein werden.

Duisburg, den 05. Dezember 2014

Klinikum Duisburg GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Bekanntmachung Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Altenbrucher Damm 15, 47269 Duisburg**

**Jahresabschluss zum 31.12.2013**

Die Gesellschaft hat

- Bestätigungsvermerk
- Lagebericht
- Bilanz
- GuV
- Anhang
- Anlagenspiegel

beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Duisburg GmbH hat am 04.07.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 448.389,95 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 01.01.2015 bis 30.01.2015 in der Geschäftsführung der Klinikum Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9, 47055 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hat im Februar folgenden Bestätigungsvermerk aufgestellt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Medizinisches Versorgungszentrum Duisburg Süd GmbH, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht im Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ hin. Dort ist ausgeführt, dass die Gesellschaft auf die weitere finanzielle Unterstützung durch die Sana Kliniken AG angewiesen ist. Weiterhin ist im Abschnitt „Finanzlage“ dargestellt, dass die Gesellschaft zum Abschlussstichtag bilanziell überschuldet ist. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung hat die Sana Kliniken AG eine Rangrücktrittserklärung auf ihr Darlehen abgegeben. Die Geschäftsführung hat daher unter der Annahme der Fortbestehensprognose bilanziert.

Duisburg, den 05. Dezember 2014

Klinikum Duisburg GmbH  
Die Geschäftsführung

Dr. Stephan Puke

**Einladung zur außerordentlichen  
Versammlung der Jagdgenossenschaft  
Duisburg IX Rumeln-Kaldenhausen  
am 22. Januar 2015 um 19.30 Uhr im  
Haus Waldborn, Duisburg-Rumeln,  
Bonertstr. 99**

**Vorwort**

Mit Schreiben vom 22.7.2013 hatte die Untere Jagdbehörde den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Schüren-Hinkelmann aufgefordert die Beschlüsse zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden (TOP 8b) und Jagdpachtverlängerung (TOP 10) der Genossenschaftsversammlung vom 21.3.2013 zu beanstanden. Die Beschlüsse entsprächen nicht dem geltenden Recht.

Dagegen hat die Genossenschaft beim Verwaltungsgericht geklagt.

In der Verhandlung am 9.7.2014 erläuterte der Richter, dass eine Klage nicht justitabel ist, d.h. nicht zugelassen würde.

Daraufhin einigten sich die Parteien das Verfahren einzustellen.

Die Genossenschaft verpflichtete sich die Punkte 8b (Wahl stellvertretender Vorsitzender) und 10 (Jagdpachtverlängerung) in einer Versammlung bis zum 31. März 2015 neu abstimmen zu lassen.

**Tagungsordnungspunkte**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung v. 21.3.2013
3. Wahl stellvertretender Vorsitzender
4. Jagdpachtverlängerung
5. Sonstiges

Duisburg, den 28. November 2014

-Schüren-Hinkelmann-  
Vorsitzender

Herausgegeben von:  
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
 Hauptamt  
 Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
 Telefon (0203) 283-3648  
 Telefax (0203) 283-6767  
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
 (ohne Sonderausgaben)  
 Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
 Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

## Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2015

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt- Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 1. Januar 2015. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 1,7 %.

Ihre ab dem 01.01.2015 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto <sup>1</sup>	netto	brutto <sup>1</sup>
<b>1. Jahresgrundpreis</b>	9,48 EUR/MJ/h	11,28 EUR/MJ/h	34,12 EUR/kW	40,60 EUR/kW
<b>2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]</b>				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	13,58 EUR/GJ	16,16 EUR/GJ	4,890 Ct/kWh	5,819 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	12,56 EUR/GJ	14,95 EUR/GJ	4,521 Ct/kWh	5,380 Ct/kWh
<b>Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]</b>				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	13,58 EUR/GJ	16,16 EUR/GJ	4,890 Ct/kWh	5,819 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	11,52 EUR/GJ	13,71 EUR/GJ	4,147 Ct/kWh	4,935 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	10,50 EUR/GJ	12,50 EUR/GJ	3,779 Ct/kWh	4,497 Ct/kWh
<b>3. Heizwasserfehlmenge</b>	5,73 EUR/m <sup>3</sup>	6,82 EUR/m <sup>3</sup>		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m<sup>3</sup> = Kubikmeter, MJ = Megajoule

<sup>1</sup> Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

### Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise werden wir Ihren Zählerstand zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.

### Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 2222. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

### Anpassung der Preisregelungen Wärme Profi [ehemals GII] und Wärme Profi [MAR] [ehemals GII MAR]

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Ziffer 6 der o. g. Preisregelungen wie folgt gefasst:

#### 6. Rechnungslegung, Bezahlung

Der Jahresgrundpreis wird, wenn nicht anders vereinbart, in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen vorläufig in Rechnung gestellt. In den Monatsrechnungen wird ebenso die jeweils abgenommene Wärmemenge zum Arbeitspreis unter Zugrundelegung des jeweiligen Preises berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt in Form einer Jahresausgleichsrechnung nach Schluss des Abrechnungszeitraumes. Der Abrechnungszeitraum läuft vom Abrechnungsmonat Januar bis zum Abrechnungsmonat Dezember, sofern nicht anders vereinbart.

Diese Änderungen der Preisregelung treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Fernwärme Duisburg GmbH  
 Duisburg, 31.12.2014

